



Informationsblatt

Elterliche Sorge

Gesetzesbestimmungen

und

Hinweise für die kindgerechte Praxis

Impressum

Elterliche Sorge

Gesetzesbestimmungen und Hinweise für die kindgerechte Praxis

Herausgeber:

SVAMV Schweizerischer Verband
alleinerziehender Mütter und Väter

Autorin:

Anna Hausherr, lic. phil., Psychologin
Leiterin Bereich Familien- und Sozialpolitik des SVAMV

Redaktion:

Béatrice Furer, Coach und Sozialarbeiterin HFS
Fachverantwortliche Beratung des SVAMV

Alle Rechte vorbehalten

©SVAMV/FSFM Juli 2017

Der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV engagiert sich seit 1984, um die Lebenslage der alleinerziehenden Eltern und ihrer Kinder zu verbessern. Der SVAMV ist der **Dachverband** der Einelternfamilien in der Schweiz und Fachorganisation für die Einelternfamilie. Er ist Mitglied von Pro Familia Schweiz, Dachverband der Familien- und Elternorganisationen (www.profamilia.ch). Der SVAMV bietet auf www.einelternfamilie.ch Informationen zu wichtigen Themen der Einelternschaft. Das Fachberatungs- und Coachingangebot und die Publikationen des SVAMV vermitteln Hilfe zur Selbsthilfe.

Beratung gesucht? Tel 031 351 77 71 oder info@svamv.ch

Unterstützen Sie den SVAMV, damit er sich auch in Zukunft wirksam und nachhaltig für Einelternfamilien und ihre Kinder einsetzen kann:

- Werden Sie Gönnerin oder Gönner - fördern Sie die Arbeit des SVAMV mit einer Spende
- Verschenken Sie eine Mitgliedschaft beim SVAMV
- Werden Sie selbst Mitglied des SVAMV
- Machen Sie in Ihrem Umfeld auf die Angebote des SVAMV aufmerksam
- Setzen Sie sich für die Anliegen der Einelternfamilien und ihrer Kinder ein
- Engagieren Sie sich in Ihrer Gemeinde für kindgerechte Angebote für Familien

Spendenkonto: SVAMV, PC 90-16461-6, 3006 Bern

Herzlicher Dank!

Dieses Informationsblatt konnte Dank finanzieller Unterstützung der nachfolgenden Sponsoren realisiert werden.



Vorwort

„Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes“, heisst es im Gesetz vom 1. Juli 2014. Damit hat das Recht einen entscheidenden Perspektivenwechsel vollzogen: Es bewegte sich weg von den Rechten **am** Kind hin zu den Rechten **des** Kindes. Pauschalrezepte, die sich um den Ausgleich von elterlichen Interessen drehen, gehören aus dieser Sicht der Vergangenheit an.

Das Gesetz setzt auf die Zusammenarbeit der Eltern: Es erklärt die gemeinsame elterliche Sorge zur Regel, die alleinige Sorge kommt zum Zug, wenn das Wohl des Kindes es verlangt. Dazu muss die zuständige Behörde, wenn sie die elterliche Sorge und die anderen Elternpflichten und -rechte regelt, alle Umstände berücksichtigen, die im Einzelfall für das Wohl des Kindes wichtig sind. Die Bestimmungen vom 1. Juli 2014 zur elterlichen Sorge werden so dem expliziten Ziel der Gesetzesrevision gerecht, das Kind mit seinen Rechten und Bedürfnissen ins Zentrum zu stellen.

Damit sich der im Gesetz vorgesehene Perspektivenwechsel tatsächlich zugunsten des Kindes in seiner individuellen Lebenssituation auswirkt, muss er sich bei der Anwendung des Gesetzes in der Praxis durchsetzen. Das vorliegende Informationsblatt will dazu ermutigen und einen Beitrag leisten.

Anna Hausherr und Béatrice Furer

Inhalt

Erster Teil: Rechtliche Regelungen

In einem ersten Teil orientiert das Informationsblatt über das Wohl des Kindes im Recht, gibt einen Überblick über die Pflichten und Rechte der Eltern und fasst die gesetzliche Regelung der elterlichen Sorge und anderer Elternpflichten und –rechte, die damit verbunden sind, zusammen. Behandelt werden:

- die gemeinsame und die alleinige elterliche Sorge
- Obhut und Betreuung
- die Auswirkungen der Regelung der elterlichen Sorge auf den Namen des Kindes und die Erziehungsgutschriften der AHV
- der Schutz des Kindes und die Sicherung seines finanziellen Unterhalts
- Uneinigkeit und Trennung von verheirateten und nicht miteinander verheirateten Eltern und Tod einer Elternperson
- die Veränderung der Verhältnisse und die Regelungen für den Umzug von Kind und Eltern
- Bundesgerichtsurteile zur elterlichen Sorge

Zweiter Teil: Getrennte Elternschaft – glückliche Kinder

Der zweite Teil des Informationsblatts gibt Hinweise, wie die getrennte Elternschaft auf kindgerechte Weise in der Praxis gelebt werden kann.

Quellenverzeichnis

Zum Schluss sind die Quellen aufgelistet, auf die sich das Informationsblatt stützt.

Erster Teil: Rechtliche Regelungen

1. Das Wohl des Kindes und die Pflichten und Rechte der Eltern

Wohl des Kindes

Das Wohl des Kindes im Sinne des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (**Konvention über die Rechte des Kindes KRK**), das 1997 für unser Land in Kraft getreten ist, bedeutet die Sicherung des körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Wohlergehens und der entsprechenden Entwicklung des Kindes. Die in der KRK verbrieften Rechte gewährleisten das Kindeswohl. Das Kind hat insbesondere das Recht auf

- stabile Obhut- und Betreuungsverhältnisse, die seinen individuellen Bedürfnissen entsprechen
- finanzielle Sicherheit
- Mitsprache und Rechtsvertretung
- Schutz vor Misshandlung jeder Art
- regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Eltern, ausser wenn dies dem Kindeswohl widerspricht (beispielsweise im Fall von Misshandlungen).

Elternpflichten und -rechte

Die Elternpflichten und -rechte umfassen die elterliche Sorge, die Unterhaltspflicht, die Obhut, und, bei getrenntlebenden Eltern, den persönlichen Verkehr:

- Die **elterliche Sorge** (auch: «Sorgerecht») meint die Pflicht und das Recht der Eltern, die Erziehung des minderjährigen Kindes zu leiten, es zu vertreten, sein Vermögen zu verwalten und diejenigen Entscheidungen zu treffen, die das Kind wegen seines Alters noch nicht selbst treffen kann. Dabei müssen die Eltern die Meinung des Kindes berücksichtigen.
- Zur elterlichen Unterhaltspflicht gehören die **Betreuung** und der **finanzielle Unterhalt des Kindes**. Die Gesetzesbestimmungen dazu garantieren das Recht des Kindes, in finanzieller Sicherheit und seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend optimal betreut aufzuwachsen. Die Unterhaltspflicht ist von ganz besonderer Bedeutung für das **Wohl des Kindes**: Indem die Eltern sie wahrnehmen, stellen sie die Lebensgrundlagen des Kindes sicher und sorgen dafür, dass es alles erhält, was es für seine harmonische Entwicklung braucht.
- Die Regelung der Obhut beinhaltet die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der **häuslichen Gemeinschaft**, in der das Kind lebt. Sie ist eng verbunden mit der Regelung der Betreuung und dem **Wohnsitz** des Kindes.
- Das Recht auf **persönlichen Verkehr** steht sowohl dem minderjährigen Kind als auch dem Vater oder der Mutter ohne Obhut oder elterliche Sorge zu.

2. Die Gesetzesbestimmungen über die elterliche Sorge und andere Elternpflichten und -rechte

Allgemeine Regelungen

Was ist die elterliche Sorge?

Die elterliche Sorge dient dem Wohl des minderjährigen Kindes (Art. 296 Abs. 1 und 2 des Zivilgesetzbuchs ZGB): Im Blick auf das Kindeswohl leiten die sorgepflichtigen Eltern die Pflege

und Erziehung, treffen die nötigen Entscheidungen und bestimmen den Aufenthaltsort des Kindes.

- Vorbehalten ist die Handlungsfähigkeit des Kindes: Es schuldet den Eltern Gehorsam, die Eltern ihrerseits gewähren ihm die Freiheit der Lebensgestaltung, die seiner Reife entspricht, und nehmen in wichtigen Angelegenheiten „soweit tunlich“ auf seine Meinung Rücksicht (Art. 301 Abs. 1 und 2, Art. 301a Abs. 1 ZGB). Die elterliche Sorge fällt dahin, wenn das Kind volljährig ist.
- Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Sie müssen dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene allgemeine und berufliche Ausbildung verschaffen, die seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entspricht. Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten. (Art. 302 ZGB)

Was ist mit „Obhut“ und „Betreuung“ gemeint?

Die Regelung der Obhut beinhaltet die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der **häuslichen Gemeinschaft**, in der das Kind lebt. Für die Obhut des Kindes sorgen heisst, mit ihm zusammen in häuslicher Gemeinschaft zu leben und ihm das zu geben, was es täglich für seine harmonische Entfaltung braucht, nämlich Pflege, Erziehung, Nahrung, Kleidung usw.

- Das Kind hat seinen **Wohnsitz** bei den Eltern oder der Elternperson, in deren Obhut es aufwächst. Nehmen beide getrenntlebenden Eltern die Obhut wahr (z.B. alternierende Obhut), wird der Wohnsitz des Kindes durch seinen **Aufenthaltort** bestimmt. Damit ist der Ort gemeint, zu dem das Kind die engste Beziehung hat, beispielsweise der Wohnsitz der Elternperson, die es am häufigsten betreut. (Art. 25 Abs. 1 ZGB)
- Die Betreuung kann von weiteren Personen wahrgenommen werden: Das Kind wird nicht ausschliesslich von den Eltern betreut, in deren Obhut es lebt, sondern auch von Dritten, zum Beispiel der Tagesmutter, in der Krippe oder von den Grosseltern.
- Eltern ohne Obhut betreuen das Kind im Rahmen ihres Besuchsrechts (**persönlicher Verkehr**).
- Wenn die Eltern getrennt leben, aber beide die Obhut innehaben, werden die **Betreuungsanteile** geregelt, welche jede Elternperson übernimmt, und nicht der persönliche Verkehr.

Wie entsteht die elterliche Sorge?

Voraussetzung für die elterliche Sorge ist das Kindesverhältnis: Zwischen Kind und Mutter entsteht es durch die Geburt, zwischen Kind und Vater durch die Ehe mit der Mutter oder durch Anerkennung oder Vaterschaftsurteil (Art. 252 Abs. 1 und 2 ZGB).

- Das revidierte Gesetz legt als Grundsatz fest, dass die Kinder unter der **gemeinsamen** elterlichen Sorge von Vater und Mutter stehen (Art. 296 Abs. 2 ZGB).
- Sind die Eltern nicht verheiratet und haben sie keine Erklärung über die gemeinsame Sorge abgegeben, hat die Mutter die elterliche Sorge alleine inne (Art. 298a Abs. 5 ZGB).
- Solange Elternpersonen **minderjährig** sind, oder wenn sie unter **umfassender Beistandschaft** stehen, können sie die elterliche Sorge nicht übernehmen (Art. 296 Abs. 3 ZGB). Wenn die unverheiratete Mutter minderjährig ist oder unter umfassender Beistandschaft steht, weist die Kindesschutzbehörde dem Vater die elterliche Sorge zu oder setzt einen Vormund für das Kind ein, je nach dem, was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist (Art. 298b Abs. 4 ZGB).

Wie entsteht die gemeinsame elterliche Sorge?

- Die gemeinsame elterliche Sorge entsteht einerseits durch die **Ehe**.
- Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, kommt sie einvernehmlich durch eine **gemeinsame Erklärung** zustande. Darin bestätigen die Eltern, dass sie gemeinsam die Verantwortung für das Kind übernehmen und sich über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile und den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.
- Die gemeinsame Erklärung kann entweder vor oder nach der Geburt des Kindes zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung an das Zivilstandsamt gerichtet werden oder zu einem späteren Zeitpunkt an die Kindesschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes. Gleichzeitig können die Eltern die Vereinbarung über die Anrechnung der AHV-Erziehungsgutschrift abgeben.
- Die Eltern können sich vor der Abgabe der Erklärung von der Kindesschutzbehörde **beraten** lassen. (Art. 298a Abs. 1 bis 4 ZGB)
- Die **Unterhaltspflicht** der Eltern ist in den Artikeln 276 bis 295 ZGB geregelt, die unabhängig von der Regelung der elterlichen Sorge gelten.

Wie wird die gemeinsame elterliche Sorge ausgeübt?

- Bei Angelegenheiten, die alltäglich oder dringlich sind, oder wenn die andere Elternperson nicht mit vernünftigem Aufwand erreicht werden kann, kann diejenige Elternperson **allein entscheiden**, die das Kind betreut (Art. 301 Abs. 1^{bis} ZGB).
- Über die «Eckpunkte der Lebensplanung des Kindes» (Bundesgericht) entscheiden die Eltern **gemeinsam** – immer mit Blick auf das Wohl des Kindes und unter Vorbehalt seiner Handlungsfähigkeit und seiner Meinung.

Wie wirkt sich die Regelung der elterlichen Sorge auf Namen und Bürgerrecht des Kindes aus?

- Bei **alleiniger elterlicher Sorge** erhält das Kind den Ledignamen der Elternperson, welche die elterliche Sorge innehat.
- Bei **gemeinsamer** Sorge bestimmen die Eltern, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen. (Art. 270a Abs. 1 ZGB)
- Wird die gemeinsame Sorge **nach der Geburt** des ersten Kindes begründet, können die Eltern innerhalb eines Jahres auf dem Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen der anderen Elternperson trägt. Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder. (Art. 270a Abs. 2 ZGB)
- Hat **weder die Mutter noch der Vater** die elterliche Sorge, erhält das Kind den Ledignamen seiner Mutter (Art. 270a Abs. 3 ZGB).
- Änderungen bei der **Zuteilung** der elterlichen Sorge haben keine Auswirkungen auf den Namen des Kindes (Art. 270a Abs. 4 ZGB).
- Das Kind erhält das **Kantons- und Gemeindebürgerrecht** der Elternperson, deren Namen es trägt (Art. 271 Abs. 1 ZGB)

Welche Auswirkungen hat die Regelung der elterlichen Sorge auf die Erziehungsgutschrift der AHV?

- Hat eine Elternperson die **alleinige elterliche Sorge** inne, hat sie gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) Anspruch auf die AHV-

Erziehungsgutschriften.

- Sind die Eltern **verheiratet**, werden die Erziehungsgutschriften hälftig aufgeteilt (Art. 29^{sexies} Abs. 1 und Abs. 3 AHVG). Zudem haben Eltern gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) Anspruch auf Anrechnung von Erziehungsgutschriften für Jahre, in denen sie Kinder unter ihrer **Obhut** hatten, ohne dass ihnen die elterliche Sorge zustand (Art. 52e AHVV).
- Bei **gemeinsamer elterlicher Sorge geschiedener oder nicht miteinander verheirateter Eltern** ist nicht die Obhut, sondern die Aufteilung der **Betreuung** für die Regelung der AHV-Gutschriften entscheidend: Die Erziehungsgutschriften kommen der hauptbetreuenden Elternperson - ohne behördliche Regelung der Mutter - zu. Die Gutschrift wird nur dann hälftig geteilt, wenn die Eltern das Kind zu gleichen Teilen betreuen.
- Die AHVV sieht vor, dass das **Gericht** oder die **KESB** bei jedem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge, über die Zuteilung der Obhut oder über die Betreuungsanteile gleichzeitig auch über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften befindet.
- Kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer **gemeinsamen Erklärung** der Eltern zustande, müssen die Eltern gleichzeitig eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen oder innert drei Monaten eine solche Vereinbarung bei der zuständigen KESB einreichen. Geschieht dies nicht, entscheidet die KESB von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften. (Art. 52fbis AHVV)

In welchen Fällen dient die alleinige elterliche Sorge dem Wohl des Kindes am besten?

Das Gesetz stellt die elterliche Sorge ausdrücklich in den Dienst des Kindeswohls. Die Bestimmungen verpflichten die Eltern zur **guten Zusammenarbeit** und bieten ihnen den dafür nötigen rechtlichen Rahmen.

- Die elterliche Sorge steht grundsätzlich beiden Eltern zu, wenn dies mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Das ist zweifellos der Fall, wenn die Eltern einvernehmlich Entscheidungen im Einklang mit den Bedürfnissen ihrer Kinder treffen. Die meisten Eltern sind dazu in der Lage.
- Nicht geeignet ist die gemeinsame Sorge für jene Minderheit der Eltern, die sich nicht, oder nur mit Hilfe der Behörden auf kindgerechte Lösungen einigen können. Herrschen **anhaltende schwere Konflikte** zwischen den Eltern, kann die alleinige elterliche Sorge das Wohl des Kindes besser wahren. Das Bundesgericht hat Kriterien für die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge festgelegt.
- Bei der **alleinigen** elterlichen Sorge sind die Aufgaben und Kompetenzen der Eltern klar verteilt und erfordern keine regelmässigen Aussprachen, die zu ständigen Spannungen und Auseinandersetzungen führen. Für die **Kinder** ist dies eine entscheidende Entlastung.
- Die Elternperson ohne elterliche Sorge bleibt dabei in die elterliche **Verantwortung** eingebunden, ihre übrigen weitreichenden Rechte und Pflichten – persönlicher Verkehr, Informations- und Anhörungsrecht, elterliche Unterhaltspflicht – werden nicht angetastet.

Welche Rechte und Pflichten haben Eltern ohne elterliche Sorge?

Das Kind und Eltern ohne elterliche Sorge oder **Obhut** haben gegenseitig Anspruch auf

angemessenen **persönlichen Verkehr**.

- Der Vater oder die Mutter können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird. Ohne entsprechende Anordnungen ist der persönliche Verkehr gegen den Willen der sorge- oder obhutpflichtigen Person nicht möglich (Art. 273 Abs. 1 und 3, Art. 275 Abs. 3 ZGB).
- Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden. Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind (namentlich Lehrkräfte, ÄrztInnen), in gleicher Weise wie die sorgepflichtige Elternperson Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen (**Recht auf Auskunft und Information**). (Art. 275a Abs. 1 und 2 ZGB)
- Schliesslich sind Eltern ohne elterliche Sorge oder Obhut in die für das Wohl des Kindes entscheidende elterliche **Unterhaltspflicht** eingebunden (Art. 276 bis 295 ZGB).

Welche gegenseitigen Rechte und Pflichten haben Eltern und Kinder?

Unabhängig von der Sorgeregelung sind Eltern und Kinder einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert (Art. 272 ZGB).

- Im Zusammenhang mit dem persönlichen Verkehr schreibt das Gesetz vor, dass der Vater und die Mutter alles zu **unterlassen** haben, was das Verhältnis des Kindes zur anderen Elternperson beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert (Art. 274 Abs. 1 ZGB).

Der Schutz des Kindes

Wie werden die Kinder geschützt?

Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, müssen die **Eltern** für Abhilfe sorgen; tun sie es nicht von sich aus, oder sind sie dazu ausserstande, ergreift die **Kindesschutzbehörde** die geeigneten Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 Abs. 1 ZGB):

- Die Kindesschutzbehörde kann Ermahnungen erteilen, eine Beistandschaft errichten, das Kind an einem geeigneten Ort unterbringen oder den Eltern die Sorge ganz entziehen, wenn andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen (Art. 307 Abs. 3 - Art. 311 ZGB).
- Die **elterliche Sorge** wird dann von Amtes wegen entzogen, wenn die Eltern sie aus Unerfahrenheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen nicht pflichtgemäss ausüben können, oder wenn sie sich nicht ernstlich um das Kind gekümmert oder ihre Pflichten ihm gegenüber grob verletzt haben (Art. 311 Abs. 1 ZGB). In diesen Fällen ist die Zuteilung der gemeinsamen Sorge naturgemäss ausgeschlossen.
- Auch das Recht auf **persönlichen Verkehr** kann verweigert oder entzogen werden, wenn die Kontakte das Wohl des Kindes gefährden, wenn die Eltern den persönlichen Verkehr pflichtwidrig ausüben, wenn sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert haben oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen (Art. 274 Abs. 2 ZGB). Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs gelten sinngemäss auch für das Recht auf Auskunft und Information (Art. 275a Abs. 3 ZGB).

Zusätzlich zu den Massnahmen, die bei Kindeswohlgefährdungen ergriffen werden, sind die

zuständigen Behörden (Gericht, Kindesschutzbehörde) verpflichtet, bei der **Regelung der Elternrechte und -pflichten** (elterliche Sorge, Obhut, persönlicher Verkehr oder Betreuungsanteile, Unterhaltsbeitrag) alle Umstände zu beachten, die für das Wohl des Kindes wichtig sind, sowie seine Meinung zu berücksichtigen (insbesondere Art. 133 Abs. 2 ZGB).

- In allen **Verfahren** muss das **Kind angehört** und nötigenfalls eine **Vertretung** für das Kind durch eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person angeordnet werden.
- Die Anordnung einer **Vertretung** muss insbesondere geprüft werden, wenn die Eltern unterschiedliche Anträge stellen bezüglich der Zuteilung der elterlichen Sorge, der Zuteilung der Obhut, wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs, der Aufteilung der Betreuung und des Unterhaltsbeitrags, oder wenn Zweifel bestehen, ob gemeinsame Anträge der Eltern zu den genannten Fragen angemessen sind. Die Vertretung des Kindes kann zu diesen Angelegenheiten Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.
- Wird eine **Beistandschaft** für das Kind errichtet, müssen die Aufgaben der Beiständin/des Beistands und allfällige Beschränkungen der elterlichen Sorge in einer Verfügung festgehalten werden. (Art. 314, Art. 314a und Art. 314a^{bis1} ZGB, Art. 298, 299 und 300 Zivilprozessordnung ZPO).

Wie wird der finanzielle Unterhalt des Kindes sichergestellt, wenn nicht miteinander verheiratete Eltern die elterliche Sorge gemeinsam innehaben?

Die Bestimmungen über die Entstehung der gemeinsamen Sorge durch eine gemeinsame Erklärung schreiben nicht vor, dass die Eltern einen Unterhaltsvertrag für das Kind abschliessen müssen. Der **Unterhaltsanspruch** der Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern ist so weniger wirksam geschützt als der Anspruch der Kinder verheirateter Eltern, deren Unterhalt im Eherecht geregelt ist (Art. 278 ZGB).

- Bei **verheirateten** Eltern ist gewährleistet, dass die hauptbetreuende Elternperson - meist die Mutter - rechtzeitig und ohne Umwege zum Kindesunterhalt gelangt, weil das Gericht (insbesondere das Eheschutzgericht) alle Kindesbelange einschliesslich des Unterhalts in einem einfachen und raschen Eheschutzverfahren regeln kann.
- Bei **Eltern ohne Trauschein** dagegen ist dies nicht garantiert, denn für sie ist nicht nur eine Schutzbehörde zuständig. Im Konfliktfall müssen sie sich an die Kindesschutzbehörde KESB wenden, die aber nicht zuständig ist für die Regelung des strittigen Kindesunterhalts. Werden sich die Eltern über die Festlegung oder die Abänderung der Unterhaltsbeiträge nicht einig, müssen sie ans Gericht weiterverwiesen werden. Das führt zu Verzögerungen und Doppelläufigkeiten. Die Kinder bleiben so längere Zeit ohne gültigen Unterhaltstitel als die Kinder Verheirateter.
- Im Interesse des Kindes ist deshalb dringend zu empfehlen, dass die Eltern ohne Trauschein keine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, ohne gleichzeitig einen **Unterhaltsvertrag** abzuschliessen und von der Kindesschutzbehörde genehmigen lassen. Dadurch verfügt das Kind über einen Rechtstitel, der durchgesetzt werden kann. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn sich die Eltern **trennen** oder von Anfang an **nicht zusammenleben**.
- Nötigenfalls kann auch eine Unterhaltsklage erhoben und ein **Unterhaltsurteil** erwirkt werden.

Uneinigkeit und Trennung der Eltern

Ehe

Was geschieht, wenn verheiratete Eltern nicht einig sind?

Eheleute können das **Gericht** gemeinsam oder einzeln um Vermittlung anrufen, wenn eine(r) von ihnen seine/ihre Pflichten gegenüber der Familie nicht erfüllt oder sie sich in einer für die eheliche Gemeinschaft wichtigen Angelegenheit uneinig sind (Art. 172 Abs. 1 ZGB).

- Wenn nötig, trifft das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen (Art. 172 Abs. 3 ZGB), namentlich die Festlegung von **Unterhaltsbeiträgen** (Art. 173 Abs. 1 ZGB) und den Entzug der **Vertretungsbefugnis** (Art. 174 ZGB).
- Die Bestimmung über den **Schutz der Persönlichkeit** gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen ist sinngemäss anwendbar (Art. 172 Abs. 3 und Art. 28b ZGB).

Was geschieht, wenn verheiratete Eltern ihre Hausgemeinschaft auflösen?

Das Getrenntleben kann **aussergerichtlich** in einer Vereinbarung geregelt werden. Es empfiehlt sich, die Vereinbarung vom **Gericht** genehmigen zu lassen, damit sie im Konfliktfall durchgesetzt werden kann.

- Eine verheiratete Person hat das Recht, den gemeinsamen Haushalt für solange aufzuheben, als ihre Persönlichkeit oder wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie ernstlich **gefährdet** ist (Art. 175 ZGB).
- Gibt es Grund, den gemeinsamen ehelichen Haushalts aufzuheben, oder ist das Zusammenleben unmöglich, muss das Gericht auf Begehren der Ehegattin oder des Ehegatten die **Unterhaltsbeiträge** an die Kinder und den Ehegatten festsetzen, die Benützung der **Wohnung** und des Hausrats regeln, je nach Umständen die Gütertrennung anordnen und die nötigen Massnahmen für **minderjährige Kinder** treffen (Art. 176 ZGB).
- Wenn es zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist, überträgt es einer Elternperson die **alleinige** elterliche Sorge (Art. 298 Abs. 1 ZGB).

Scheidung

Wie werden die Elternrechte und –pflichten bei der Scheidung geregelt?

Bei der Scheidung regelt das Gericht die elterliche Sorge, die Obhut, den persönlichen Verkehr (Art. 273 ZGB) oder die Betreuungsanteile sowie den Unterhaltsbeitrag (letzteren gegebenenfalls über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus). Dabei beachtet es alle für das **Kindeswohl** wichtigen Umstände und berücksichtigt einen gemeinsamen Antrag der Eltern sowie die Meinung des Kindes. (Art. 133 ZGB) Ausserdem regelt es die Anrechnung der Erziehungsgutschriften der AHV.

- Wenn es zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist, teilt das Gericht bei der Scheidung einer Elternperson die alleinige Sorge zu (Art. 298 Abs. 1 ZGB).
- Das Gericht kann sich auch darauf beschränken, die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile zu regeln, wenn keine Aussicht besteht, dass sich die Eltern diesbezüglich einigen (Art. 298 Abs. 2 ZGB).
- Wenn das Gericht über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die

Betreuungsanteile entscheidet, berücksichtigt es das Recht des Kindes auf regelmässige persönliche Beziehungen zu seinen beiden Eltern. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft es zudem die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn eine Elternperson oder das Kind es verlangt. Massgebend ist auch hier das Wohl des Kindes. (Art. 298 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} ZGB)

- Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Ehescheidung (Art. 111 – Art. 134 ZGB), insbesondere die Regelung der Scheidung auf gemeinsames Begehren bei umfassender und bei Teileinigung (Art. 111 und Art. 112 ZGB) sowie die Scheidung auf Klage eines Ehegatten (Art. 114 ZGB).

Eltern ohne Trauschein

Was geschieht, wenn nicht miteinander verheiratete Eltern über die Regelung der Eltern-rechte und -pflichten uneinig sind?

Will eine Elternperson die **gemeinsame Sorgeerklärung** nicht abgeben, kann sich die andere an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes wenden. Diese verfügt die gemeinsame elterliche Sorge (und regelt gleichzeitig die Anrechnung der Erziehungsgutschriften der AHV), vorausgesetzt dass die alleinige Sorge nicht bei der Mutter bleiben oder dem Vater übertragen werden muss, um das Kindeswohl zu wahren.

- Gleichzeitig regelt die Kindesschutzbehörde die übrigen strittigen Punkte mit Ausnahme der Klage auf Leistung des **Unterhalts**. Für diese ist das **Gericht** zuständig, das dann auch über die übrigen Elternpflichten und -rechte entscheidet. (Art. 298b Abs. 1 – 3 ZGB)
- Ausserdem kann das Gericht die gemeinsame elterliche Sorge in einem Vaterschaftsprozess zusammen mit dem **Vaterschaftsurteil** verfügen, wenn die elterliche Sorge im Interesse des Kindeswohls nicht bei der Mutter alleine bleiben oder dem Vater übertragen werden muss (Art. 298c).
- Wenn die Kindesschutzbehörde über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile entscheidet, berücksichtigt sie das Recht des Kindes auf regelmässige persönliche Beziehungen zu seinen beiden Eltern. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft es zudem die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn eine Elternperson oder das Kind es verlangt. Massgebend ist auch hier das Wohl des Kindes. (Art. 298 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} ZGB)

Was geschieht, wenn Eltern ohne Trauschein getrennt leben?

Die Bestimmungen über die elterliche Sorge gelten unabhängig davon, ob die nicht miteinander verheirateten Eltern im Konkubinats leben, sich getrennt haben oder nie zusammen waren. Für die **gemeinsame** Sorge genügt die gemeinsame Erklärung, dass sich die Eltern über die Elternrechte und -pflichten geeinigt haben.

- Es empfiehlt sich jedoch, bereits bei Abgabe der Erklärung einen **Unterhaltsvertrag** für das Kind und **Vereinbarungen** über die Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und der Betreuungsanteile abzuschliessen und von der Kinderschutzbehörde genehmigen zu lassen, so dass sie bei Bedarf durchgesetzt werden können.
- Das gilt ganz besonders dann, wenn die nicht miteinander verheirateten Eltern **nicht in Hausgemeinschaft** leben.

- Wenn sich die nicht miteinander verheirateten Eltern trennen, gelten die Bestimmungen über die **Veränderung der Verhältnisse**.

Veränderung der Verhältnisse

Was geschieht, wenn sich die Verhältnisse ändern?

Unabhängig vom Zivilstand muss die Zuteilung der **elterlichen Sorge** neu geregelt werden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern und das Wohl des Kindes eine Neuregelung erfordert. Die Bestimmung ist insbesondere auch dann anwendbar, wenn die **nicht miteinander verheirateten Eltern sich trennen**.

- Die Neuzuteilung der elterlichen Sorge kann von einer Elternperson, dem Kind oder der Kindesschutzbehörde beantragt werden.
- Die für die Neuzuteilung der Sorge zuständige Behörde kann auch nur die Regelung der **übrigen Elternpflichten** und -rechte (Obhut, persönlicher Verkehr oder Betreuungsanteile) abändern. Dabei gelten die Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 134 und Art. 298d ZGB). Teilt die Behörde den Eltern neu die gemeinsame Sorge zu, regelt sie gleichzeitig die Anrechnung der **Erziehungsgutschriften** der AHV.
- Bei **geschiedenen Eltern** regelt die **Kindesschutzbehörde** die elterliche Sorge und die Obhut neu und genehmigt einen geänderten Unterhaltsvertrag, wenn sich die Eltern einig sind. In diesen Fällen ändert die Kindesschutzbehörde nötigenfalls auch die Regelung des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile.
- Sind sich die geschiedenen Eltern nicht einig, entscheidet das für die Abänderung des Scheidungsurteils zuständige **Gericht** über die Änderung der elterlichen Sorge, der Obhut und des Unterhaltsbeitrags für das minderjährige Kind und regelt, wenn nötig, auch den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile neu.
- Bei **Eltern ohne Trauschein** ist die **Kindesschutzbehörde** für die Abänderung der elterlichen Sorge und der übrigen Elternpflichten und -rechte zuständig – mit einer Ausnahme: Wird eine Klage auf Änderung des Unterhaltsbeitrags beim zuständigen **Gericht** erhoben, regelt dieses nötigenfalls auch die weiteren Kinderbelange neu (Art. 298 d ZGB).
- Änderungen bei der Zuteilung der elterlichen Sorge haben keine Auswirkungen auf den **Namen** des Kindes (Art. 270a Abs. 4 ZGB).

Was geschieht bei einem Umzug des Kindes und der Eltern?

- Bei der **gemeinsamen Sorge** ist die Zustimmung beider Eltern zu einem Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes dann erforderlich, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder wenn der Wechsel erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Ausübung der elterlichen Sorge als auch auf den persönlichen Verkehr hat (Art. 301a Abs. 2 ZGB).
- Die Bestimmung soll einen Umzug nicht verhindern, sondern sicherstellen, dass die Elternpflichten und -rechte nötigenfalls neu geregelt werden.
- Bei der **alleinigen Sorge** muss die andere Elternperson rechtzeitig über den bevorstehenden Umzug des Kindes informiert werden.
- Dieselbe Informationspflicht hat eine Elternperson, die ihren eigenen Wohnsitz

wechseln will. (Art. 301a Abs. 3 und 4 ZGB)

- Die Eltern verständigen sich – unter Wahrung des Kindeswohls – über nötige **Anpassungen** der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrags. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde. (Art. 301a Abs. 5 ZGB)

Was geschieht, wenn eine Elternperson stirbt?

- Bei **gemeinsamer Sorge** behält die überlebende Elternperson die elterliche Sorge, wenn die andere Elternperson stirbt.
- Hat eine Elternperson die elterliche Sorge **alleine** inne und stirbt, überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge an die überlebende Elternperson oder setzt eine Vormundin / einen Vormund für das Kind ein, je nach dem was sein Wohl besser wahrt. (Art. 297 Abs. 1 und 2 ZGB)

Bundesgerichtsurteile zur elterlichen Sorge

Welche Kriterien hat das Bundesgericht für die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge festgelegt?

(Urteile 5A_186/2016, 5A_202/2015, 5A_400/2015, 5A_923/2014)

Das Bundesgericht hält fest, dass für die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge nicht der gleiche Massstab angelegt werden kann wie für den Entzug der elterlichen Sorge als Kindesschutzmassnahme (Artikel 311 ZGB). Vielmehr kann schon ein gravierender, chronischer **Konflikt** oder eine **anhaltende Kommunikationsunfähigkeit** der Eltern die alleinige elterliche Sorge nötig machen, wenn das Kind darunter leidet und die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge eine Verbesserung erwarten lässt.

- Die gemeinsame elterliche Sorge erfordert, dass zwischen den Eltern eine minimale Übereinstimmung besteht und sie zumindest im Ansatz einvernehmlich handeln können. Ist dies nicht der Fall, führt die gemeinsame Sorge fast zwangsläufig zu einer Belastung des Kindes. Hinzu kommt die Gefahr, dass wichtige Entscheide für das Kind verschleppt werden, zum Beispiel bei medizinischen Behandlungen.
- Die alleinige elterliche Sorge muss aber die eng begrenzte **Ausnahme** bleiben. So rechtfertigen isolierte Konflikte und punktuelle Auseinandersetzungen oder Meinungsverschiedenheiten, wie sie in allen Familien und speziell bei Trennung und Scheidung vorkommen können, die Zuteilung der alleinigen Sorge nicht.
- Auch grosse **Distanzen** zwischen den Wohnorten der Eltern stehen der gemeinsamen Sorge nicht grundsätzlich entgegen. Voraussetzung ist hier, dass die Eltern einigermassen kooperieren können, ab und zu physischer Kontakt zwischen dem Kind und der getrenntlebenden Elternperson besteht und diese die nötigen Informationen über das Kind erhält.
- Unterschiedliche Ansichten über die **Erziehung** sind ebenfalls kein Grund für die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge, kommen solche Meinungsverschiedenheiten doch bei vielen zusammen wie getrenntlebenden Eltern vor.
- Besteht ein schwerwiegender, aber auf ein bestimmtes Thema beschränkter Konflikt,

muss geprüft werden, ob einzelne **Teilinhalte der elterlichen Sorge** (z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht, schulische Fragen oder die religiöse Erziehung) einer Elternperson allein zugeteilt werden können, um Abhilfe zu schaffen.

Bei der Regelung der elterlichen Sorge ist das **Kindeswohl** entscheidend und nicht die Frage der «Schuld» der Elternpersonen. Wird eine Blockade einseitig von einer Elternperson alleine verursacht – was laut Bundesgericht in der Praxis eher selten vorkommen dürfte – steht die Prüfung der Alleinzuteilung der elterlichen Sorge an die **kooperative** Elternperson im Vordergrund.

- Voraussetzung dafür ist aber, dass diese Elternperson in der Lage und willens ist, das Kind bei sich **aufzunehmen** und für es zu sorgen. Denn das Kind wäre unweigerlich leidtragend, wenn eine Elternperson, die für einen Elternkonflikt verantwortlich gemacht wird, via Ausgestaltung der elterlichen Sorge gemassregelt würde. Auch eine Fremdplatzierung kommt nicht in Frage, wenn das Kind bei der nicht kooperativen Elternperson gut aufgehoben ist.

Das Bundesgericht betont die **Pflicht der Eltern**, die elterliche Sorge zum Wohl des Kindes auszuüben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles Nötige zu unternehmen, damit sich das Kind gut entwickeln kann. Dazu gehört, dass die Eltern es aus ihren Konflikten heraushalten. Sie müssen sich **kooperativ** verhalten und bei der gemeinsamen Kommunikation die ihnen zumutbaren Anstrengungen machen.

- Zudem haben beide Eltern - und insbesondere die hauptbetreuende Elternperson - die Pflicht, eine gute Beziehung zwischen Kind und anderer Elternperson zu fördern, da die Beziehung des Kindes zu seinen beiden Eltern aufgrund des «schicksalhaften Eltern-Kind-Verhältnisses» wichtig ist und bei der Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen kann. Halten sich die Eltern nicht an diese Grundregeln, droht das Kind in einen Loyalitätskonflikt zu geraten.
- Verletzen die Eltern ihre Pflicht, bei der Ausübung der gemeinsamen Sorge einträchtig zusammenzuwirken, können Massnahmen angeordnet werden, insbesondere auf Artikel 307 ZGB gestützte Mahnungen und Weisungen. Dazu gehört zum Beispiel die Anordnung einer Therapie, einer psychologischen Begleitung oder einer Mediation. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Massnahmen wenig fruchten, wenn die Blockade grundsätzlich ist und womöglich in der Persönlichkeitsstruktur oder der besonderen Familiengeschichte der Beteiligten liegt.

Welche Grundsätze hat das Bundesgericht für den Umzug von Kindern ins Ausland festgelegt?

(Urteile 5A_450/2015 und 5A_945/2015)

Das Bundesgericht hat Grundsätze festgelegt, welche die Gerichte und Kindesschutzbehörden beim Entscheid über den künftigen Aufenthaltsort von Kindern anzuwenden haben, wenn die Mutter oder der Vater gegen den Willen der anderen Elternperson mit den Kindern ins Ausland ziehen will, die Eltern aber die elterliche Sorge und damit das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam innehaben.

- Oberste Richtschnur ist immer das **Kindeswohl**, dem Verfassungsrang zukommt (Artikel 11 der Bundesverfassung BV); die Interessen der Eltern haben in den Hintergrund zu treten.
- Das verfassungsmässige Recht der Eltern auf Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit und auf Freiheit der Lebensgestaltung ist aber beim Entscheid über den Aufenthaltsort des Kindes zu respektieren. Auch das Motiv der Auswanderung ist nicht von Bedeutung.

Die zuständige Behörde hat sich deshalb nicht zur Frage zu äussern, ob der Verbleib beider Eltern in der Schweiz für das Kind besser wäre. Vielmehr muss sie beurteilen, ob das Wohl des Kindes in der **neuen Situation** am besten gewahrt ist, wenn es mit der umzugswilligen Elternperson ins Ausland zieht, oder wenn es bei der anderen in der Schweiz verbleibt. Dabei sind immer die **Umstände des Einzelfalls** massgebend.

- Damit aber die Kinder einer Elternperson überhaupt zugeteilt werden können, muss diese bereit und fähig sein, die **Obhut** zu übernehmen und die Kinder weitgehend persönlich oder im Rahmen eines mit dem Kindeswohl vereinbaren **Betreuungskonzepts** zu betreuen und zu pflegen.

Folgende **Kriterien** müssen geprüft werden, um zu beurteilen, welche Lösung dem Wohl des Kindes am besten entspricht:

- die persönliche Beziehung zwischen Eltern und Kindern,
- die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern,
- das Bedürfnis des Kindes nach stabilen Verhältnissen, die es ihm ermöglichen, sich körperlich, seelisch und geistig harmonisch zu entwickeln; diesem Bedürfnis des Kindes kommt besonderes Gewicht zu, wenn die Eltern über die gleiche Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit verfügen.

Aus diesen Gründen ist das **bisherige Betreuungsmodell** Ausgangspunkt der Überlegungen. Hat die Elternperson, die wegziehen will, die Kinder hauptsächlich betreut (namentlich beim klassischen Besuchsrechtsmodell) und wird sie dies auch in Zukunft tun, ist die Verlegung des Aufenthaltsorts der Kinder ins Ausland in der Regel zu bewilligen. Sind die Kinder dagegen von beiden Eltern weitgehend zu gleichen Teilen betreut worden (geteilte bzw. alternierende Obhut), und sind sie dazu auch weiterhin bereit und in der Lage, ist aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall zu entscheiden, ob der Umzug ins Ausland oder der Verbleib in der Schweiz im besten Interesse der Kinder ist. Geprüft werden soll laut Bundesgericht etwa

- das familiäre und wirtschaftliche Umfeld und die Stabilität der Verhältnisse: Würden die neuen Verhältnisse Stabilität bieten, zum Beispiel wenn die auswanderungswillige Elternperson in ihr Heimatland oder in die Nähe ihrer dem Kind bereits vertrauten Herkunftsfamilie zieht, oder auch zu einem neuen Partner/einer neuen Partnerin in ein wirtschaftlich und sozial abgesichertes Umfeld,
- Sprache und Schule: Hier stellt sich etwa die Frage, ob das Kind bereits zweisprachig aufwächst, oder ob es neu eine fremdsprachige Schule besuchen würde,
- gesundheitliche Bedürfnisse,
- Wünsche und Vorstellungen älterer Kinder.

Zusammen mit dem Entscheid über den Umzug des Kindes sind die Regelung des Unterhalts,

der Betreuung und des persönlichen Verkehrs zu überprüfen und nötigenfalls neu festzulegen.

Welche Fragen zur Verlegung des Wohnsitzes des Kindes im Inland bei gemeinsamer elterlicher Sorge wurden vom Bundesgericht geklärt?

(Urteil 5A_581/2015)

Will die Mutter bzw. der Vater den Wohnsitz des Kindes innerhalb der Schweiz verlegen, ist die Zustimmung der anderen Elternperson oder der zuständigen Behörde nötig, wenn der Umzug des Kindes entweder erhebliche Auswirkungen auf die elterliche Sorge oder auf den persönlichen Verkehr hat.

— Damit klärt das Bundesgericht, wie Artikel 301a Absatz 2 Buchstabe b ZGB zu interpretieren ist, der von erheblichen Auswirkungen auf die elterliche Sorge und den persönlichen Verkehr spricht.

Die Verlegung des Aufenthaltsorts des Kindes hat **erhebliche Auswirkungen**, wenn die bisherige Regelung der Obhut und Betreuung oder des persönlichen Verkehrs nicht unverändert oder mit geringen Anpassungen weitergeführt werden kann.

- Haben die Eltern das Kind im Rahmen einer alternierenden Obhutsregelung etwa zu gleichen Teilen betreut, oder sieht das Betreuungsmodell zum Beispiel die Begleitung des Kindes in die Kindertagesstätte oder von dort wieder nach Hause vor, kann bereits eine geringfügig grössere Distanz erhebliche Auswirkungen haben.
- Dagegen sind die Auswirkungen eines Umzugs des Kindes auf die anderen Komponenten der elterlichen Sorge – die Mitentscheidungsrechte bei zentralen Fragen der Lebensplanung des Kindes, die Vertretung des Kindes und die Verwaltung seines Vermögens – nicht direkt abhängig von der Distanz und den konkreten Umständen des Wegzugs abhängig und stehen deshalb eher im Hintergrund.

Die **Grundsätze**, die das Bundesgericht für den Entscheid über den Umzug von Kindern ins **Ausland** festgelegt hat, gelten auch für den Entscheid über den Inlandumzug.

- Insbesondere muss die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit der Lebensgestaltung der umzugswilligen Elternperson respektiert werden; ihre Motive für den Umzug spielen keine Rolle.
- Die Behörde hat das Wohl des Kindes, das die oberste Maxime für den Entscheid über die Zustimmung zum Umzug bildet, in der neuen Situation zu beurteilen. Dies gilt auch, wenn wie im zu beurteilenden Fall die betreffende Elternperson mit dem Kind wegzieht, während die Rechtsmittelfrist läuft.
- Die zuständige Behörde muss zusammen mit dem Entscheid über die Verlegung des Wohnsitzes des Kindes prüfen, ob eine Anpassung der übrigen Elternpflichten und –rechte nötig ist. Diese Prüfung hängt eng mit der Frage des Umzugs zusammen und darf deshalb in der Regel nicht unterbleiben oder unabhängig vom Entscheid über den Wegzug des Kindes erfolgen. Auch hier ist das Kindeswohl massgebend.

Zweiter Teil: Getrennte Elternschaft – glückliche Kinder

Hinweise für die kindgerechte Praxis

Eltern bleiben Eltern. Immer und unabhängig von ihrer jeweiligen Wohnsituation. Auch bei Trennung und Scheidung. Ob Eltern zusammenwohnen oder nicht ändert nichts an diesem Grundsatz, hat jedoch grossen Einfluss auf die Gestaltung des Familienlebens.

Bei der praktischen Organisation des Alltags wird am meisten spürbar, ob die Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben oder eben nicht. Getrennt zu wohnen ist der am direktesten bemerkbare Unterschied. Beim Umgang mit den Kindern und bei der Qualität der elterlichen Zusammenarbeit hingegen fällt der Unterschied zwischen „Multilokalität“ und gemeinsamem Haushalt deutlich weniger ins Gewicht.

So gelingt getrennte Elternschaft zum Wohl der Kinder von Anfang an

Die eigene Einstellung überdenken

Werden die Lebensform Einelternfamilie, Trennung und Scheidung als Scheitern aufgefasst, als etwas, das nicht passieren sollte, kann diese negative Haltung der kindgerechten Gestaltung der getrennten Elternschaft im Weg stehen.

- Es lohnt, sich darüber Gedanken zu machen und gezielt auch die Chancen und Möglichkeiten, die sich in der neuen Lebensform verbergen, ins Auge zu fassen.

Getrennte Elternschaft bewusst gestalten

Der Versuch, so zu funktionieren, als ob man – noch - zusammen wäre, taugt oft nicht. Im Gegenteil, versuchen Eltern, die „Normalität“ der Zweielternfamilie auf die Einelternfamilie zu übertragen, kann dies die Kinder unnötig belasten und verunsichern.

- Dies geschieht vor allem dann, wenn die Bedürfnisse der Kinder den elterlichen Anstrengungen, die vermeintliche Normalität zu bewahren, untergeordnet werden.
- Kinder leiden vor allem unter anhaltenden Konflikten, unabhängig davon, ob die Eltern nun zusammenwohnen oder nicht. Und bei beiden Formen der Elternschaft leiden sie, wenn sie von einer Elternperson oder von beiden schlecht behandelt und ihre Bedürfnisse nicht berücksichtigt werden.

Positiv gesagt: Die Kinder einbeziehen und eine Zusammenarbeit der Eltern, die sich an den Alltagsbedürfnissen der Kinder orientiert und die Eltern möglichst wenig stresst, erleichtert sowohl die gemeinsame wie die getrennte Elternschaft und macht die Kinder glücklich.

Kinder angemessen einbeziehen

Schon von klein auf wollen Kinder ihren Alltag mitgestalten und ihre Ideen und Wünsche einbringen. Bei tiefgreifenden Veränderungen in ihrem Leben, zu denen auch die Aufhebung des gemeinsamen Familienhaushaltes gehört, wollen sie das ganz besonders. Und sie wollen auch ganz genau wissen, wie ihr neuer Alltag aussehen wird, ihre Befürchtungen und Unsicherheiten äussern und ihre Bedürfnisse vorbringen.

- Wenn Kinder und ihre Anliegen von der Familiengründung an ernst genommen werden und die Eltern gewohnt sind, immer auch die Perspektive ihrer Kinder einzunehmen, gelingt dies bei der Trennung viel leichter. Es ist aber nie zu spät, damit zu beginnen!

- „Wo werde ich wohnen?“ „Schule wechseln will ich nicht!“ ... - Die Vorschläge und Überlegungen der Kinder mit ihnen besprechen, erklären was geht und was nicht und sich bewusst sein, dass auch in der Zweielternfamilien nicht alles machbar ist: All das ist wichtig, damit die Kinder mitreden und den Familienalltag mit gestalten können
- Abmachungen müssen gut überlegt sein und verlässlich eingehalten werden, um den Kindern die nötige Sicherheit zu geben.

Der Wechsel von der gemeinsamen zur getrennten Elternschaft ist ein intensiver Entwicklungsprozess und erfordert Zeit

Wichtig ist, sich den nötigen Freiraum zu geben, um die Umstellungen zu verarbeiten und sie wie auch den früheren Lebenspartner immer wieder mit den Augen der Kinder zu betrachten.

- Gespräche sorgfältig vorbereiten und planen
 - sich überlegen, wie die konkreten Bedürfnisse die Kinder am besten erfüllt werden können
 - Besprechungen in ruhigem und ungestörtem Rahmen durchführen
- All das bringt bessere Resultate als ständiger Austausch in gestresster Atmosphäre.

Gehen einer Trennung schwere Konflikte voraus, welche bei jeder Begegnung erneut ausbrechen, weil die Eltern im Moment nicht in der Lage sind, ihre Gefühle zum Wohl der Kinder zurückzunehmen, ist es angemessen, fürs erste Distanz zu schaffen und den Kontakt zur andern Elternperson restriktiv zu handhaben, bis sich die Situation entspannt hat.

Kinderbelange verbindlich regeln

Mit den nötigen behördlichen Genehmigungen oder Gerichtsurteilen versehene **Verträge** sind eine wichtige Grundlage für die elterliche Zusammenarbeit.

- Sie helfen, Missverständnissen und Konflikten vorzubeugen und den Alltag zu organisieren, ohne dass man sich dauernd absprechen muss – gerade bei getrennter Elternschaft und verschiedenen Haushalten hilft dies, den Koordinationsaufwand zu verringern. Zusammenlebende Eltern, die die Verteilung ihrer Aufgaben schon auf die Geburt des Kindes hin verbindlich regeln, schaffen eine ideale Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit und einen kindgerechten Übergang in eine andere Familienkonstellation.

Die finanzielle Lebensgrundlage der Kinder sichern ist zentral für das Wohl des Kindes, da dessen Entwicklungs- und Zukunftschancen direkt davon abhängen. Unterhaltsvertrag, Unterhaltsurteil, Scheidungsurteil betreffen die Kinder ganz direkt.

- Wichtig ist deshalb, sich rasch an das Eheschutzgericht zu wenden oder einen Unterhaltsvertrag für das Kind von der Kindesschutzbehörde genehmigen zu lassen bzw. eine Unterhaltsklage einzureichen, wenn eine Trennung ansteht.

Obhut, persönlicher Verkehr, Betreuung sind für das Kind besonders wichtig, denn sie prägen den Alltag und wirken sich direkt auf die Eltern-Kind-Beziehung aus.

- Kinder haben ein Recht auf bestmögliche Betreuung. Für deren konkrete Ausgestaltung ist nebst den individuellen Bedürfnissen des Kindes der Nähe respektive Distanz der Wohnorte Rechnung zu tragen.
- Aus praktischen Gründen bleibt die Obhut meist bei jener Elternperson – heute immer noch in der Regel die Mutter – die den Hauptanteil der Betreuung übernimmt. Modelle der gemeinsamen Obhut sind anspruchsvoll für alle und erfordern viel Anpassung von

den Kindern. Aus der Perspektive der Kinder sind sie der alleinigen Obhut nicht überlegen. Auch hier gilt: es kommt auf die Umstände an!

- Eine rasche und klare Regelung des Kontakts der Kinder zur andern Elternperson erleichtert die Umstellung und gibt den Kindern Sicherheit.

Elterliche Sorge ist die gesetzliche Befugnis der Eltern, für das minderjährige Kind die Entscheidungen zu treffen, für die es noch zu klein ist.

- Um die Ausübung im Alltag mit getrennten Haushalten zu erleichtern, lohnt es sich, diejenigen Entscheide festzulegen, die auf jeden Fall gemeinsam getroffen werden (gemeinsame Sorge) oder über welche die andere Elternperson zu informieren ist (alleinige Sorge).

Das sagt die Forschung zum Wohl des Kindes bei Trennung und Scheidung

Ob die Eltern zusammenleben oder nicht: Destruktive **elterliche Konflikte** gehören zu den wichtigsten Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung. In **Armut** und Abhängigkeit von Sozialhilfe aufzuwachsen, stellt ebenfalls eine Gefährdung des Kindeswohls dar.

- Es sind nicht **Scheidung** und **Trennung** an sich, die das Wohl des Kindes gefährden, sondern solche widrigen Begleitumstände.
- Eine Scheidung oder Trennung kann von Vorteil sein, wenn sie konfliktuelle gemeinsame Elternschaft («Coparenting») beendet.
- Nicht die Häufigkeit der Kontakte mit der Elternperson, die das Kind nicht hauptsächlich betreut – heute mehrheitlich dem Vater – ist für das Wohlbefinden des Kindes massgebend, sondern deren Qualität. Wichtig ist, dass die nicht hauptsächlich betreuende Elternperson emotionale Zuneigung zeigt, an der Erziehung teilnimmt und die Alimente für ihr Kind – auch als Zeichen ihres Engagements – zuverlässig zahlt. Häufige Kontakte, die elterliches Konfliktpotential bergen, sind dagegen eine Belastung für das Kind.

Wo die elterliche Zusammenarbeit an ihre Grenzen stösst

Die alleinige Sorge hat in diesen Fällen eine wichtige Schutzfunktion für die Kinder:

- Schutz der Kinder ist oberstes Gebot, wenn eine Elternperson sie – aus welchem Grund auch immer – misshandelt oder vernachlässigt: Keine gemeinsame elterliche Sorge und kein persönlicher Verkehr.
- Eine Elternperson ist gegenüber der anderen gewalttätig: Keine gemeinsame Sorge, kein häufiger persönlicher Verkehr.
- Die Eltern haben anhaltende, schwerwiegende Konflikte, so dass sie sich in Kinderfragen nicht einigen können: keine gemeinsame Sorge.

Verpflichtungen der Behörden

Der Auftrag der Behörden ist der Schutz des Kindes. Brauchen Eltern dabei Unterstützung, müssen die verfügbaren Massnahmen verhältnismässig sein.

Kinder und Eltern haben **Rechte im Verfahren**, die beachtet werden müssen. Besonders wichtig ist, dass behördliche **Entscheide** eine **Rechtsmittelbelehrung** enthalten. Diese gibt Auskunft über

- das Rechtsmittel (Beschwerde), das gegen den Entscheid ergriffen werden kann,
- welche Behörde zuständig ist, und

— innerhalb welcher Frist die Beschwerde einzureichen ist.

Ist eine **Beistandschaft** erforderlich, braucht es dazu

- einen Auftrag
- eine geeignete Person
- ein korrektes Verfahren
- eine Rechtsvertretung
- eine altersgemässe Anhörung des Kindes

Quellenverzeichnis

- Bundesgerichtsurteile
 - Alleinzuteilung der elterlichen Sorge:
 - 5A_186/2016 (02.05.2016)
 - 5A_202/2015 (26.11.2015)
 - 5A_400/2015 (25.02.2016)
 - 5A_923/2014 (27.08.2015)
 - Wegzug von Kindern ins Ausland:
 - 5A_450/2015 (11.03.2016)
 - 5A_945/2015 (07.07.2016)
 - 5A_581/2015 (11.08.2016)
 - Umzug des Kindes im Inland:
 - 5A_581/2015 (11.08.2016)
- <https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de>
- EinElternForum 1/2014: Kommunikation (Publikation bestellen: info@svamv.ch)
- EinElternForum 2/2014: Getrennte Eltern – Glückliche Kinder (Publikation bestellen: info@svamv.ch)
- Bundesamt für Justiz: Elterliche Sorge. Änderung des Zivilgesetzbuches und der AHV-Verordnung
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/elterlichesorge.html>
- EJPD/BJ, 11. Juni 2012: 11.070 nZGB. Elterliche Sorge. Die Begriffe „Obhut“, „Betreuung“ und „Aufenthaltort“ gemäss Entwurf des Bundesrates vom 16. November 2011.
<http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/berichte-legislativkommissionen/kommission-fuer-rechtsfragen-rk/Documents/bericht-bj-11-070-2012-06-11-d.pdf>
- Bericht des Bundesamts für Justiz: Inkraftsetzung Revision elterliche Sorge, Mai 2014
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/elterlichesorge.html>
- KOKES Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz: Dokumentation: Revision Sorgerecht.
<https://www.kokes.ch/de/dokumentation/revision-sorgerecht>
- Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR): Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107) Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>
- Prof. Dr. Sabine Walper, Forschungsdirektorin des Deutschen Jugendinstituts DJI, München: Was braucht das Kind? Anforderungen an das Sorgerecht aus interdisziplinärer Sicht. (Referat gehalten an der Fachtagung des deutschen Bundesverbandes alleinerziehender Mütter und Väter, 1.-3.6.2012 in Berlin). In: Gemeinsame Sorge – geteilte

Verantwortung? Rechte und Pflichten in der Alltagspraxis unterschiedlicher Familienformen. Dokumentation 01/12, www.vamv.de > Publikationen > VAMV-Broschüren.

- Zemp, Martina, Bodenmann, Guy. Partnerschaftsqualität und kindliche Entwicklung. Ein Überblick für Therapeuten, Pädagogen und Pädiater. Essentials. Springer, 2015